



Mitgliedschaftsvereinbarung

zwischen:

_____ (Mitglied)
und der

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK)

mit Wirkung ab 01. __.20__

1. Das Mitglied **handelt zugleich in Vollmacht** der ggf. in der Anlage 1 aufgeführten und ggf. weiterer mit Zustimmung der HPK vom Mitglied noch zu benennender Unternehmen (nachfolgend: "Unternehmen").
2. Die Unternehmen sind bzw. werden **Mitglied in der HPK** mit den Rechten und Pflichten eines Mitgliedsunternehmens gemäß dieser Mitgliedschaftsvereinbarung und § 3 Nr. 2 der als Anlage 2 beigefügten Satzung der HPK in ihrer durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jeweils genehmigten Fassung.
3. Die Unternehmen **melden alle** Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Erteilung einer tariflichen oder betrieblichen Altersversorgungszusage wirksam entstanden ist, als persönliches Mitglied zur HPK an. Das Unternehmen unterlässt jedwede negative Risikoauslese z.B. durch andersartige Altersvorsorgeangebote (z.B. auch Direktversicherungen). Die Unternehmen sind in gleicher Weise berechtigt, auch außertariflich Beschäftigte anzumelden.
4. Sollte ein Unternehmen eine für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderliche **Voraussetzung nicht mehr erfüllen**, scheidet es als Mitgliedsunternehmen aus und ist berechtigt, als angeschlossenes Unternehmen gemäß § 3 Nr. 3 die Beitragszahlung nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Ausscheidens für den Neuzugang von Mitgliedern zur HPK geltenden Bedingungen ohne Unternehmensmitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 2 der HPK-Satzung fortzuführen.
5. Das persönliche Mitglied und seine Hinterbliebenen haben gegenüber der HPK einen **unmittelbaren Rechtsanspruch** auf die Leistungen nach den Bedingungen für den jeweils maßgeblichen Tarif der Gruppe F in ihrer jeweils gültigen Fassung und auf die Auskünfte gemäß § 4a BetrAVG. Die HPK verpflichtet sich außerdem, an einer vom Arbeitnehmer verlangten Übertragung gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG mitzuwirken.
6. Die HPK führt die angemeldeten Arbeitnehmer im **Allgemeinen Abrechnungsverband**.
7. Die Unternehmen sind berechtigt, die vom Arbeitnehmer verlangte Durchführung der **Privatvorsorge** (§ 10a EStG) nach den Bedingungen für den jeweils maßgeblichen Tarif der Gruppe P in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der HPK vorzunehmen. Altersvorsorgebeiträge gemäß § 10a, 82 EStG werden ausschließlich in einem Tarif der Gruppe P angenommen.
8. Die Unternehmen **führen die arbeitsrechtlich vereinbarten Beiträge** bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres als Arbeitgeberbeiträge an die HPK ab. Alle Beiträge gelten als vom Arbeitnehmer finanziert; die Versorgungsanwartschaft ist daher sofort unverfallbar.
9. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende **gekündigt** werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung kommt Nr. 4 zur Anwendung.
10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der **Schriftform**. Telekommunikationsmittel sind ausgeschlossen. Sollte sich eine der vorstehenden Regelungen als **unwirksam erweisen** oder aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen oder Rechtsprechung unwirksam werden oder sich eine von den Parteien nicht bedachte Regelungslücke ergeben oder sich aufgrund von Einwirkungen der BaFin oder des Verantwortlichen Aktuars die Notwendigkeit einer Änderung ergeben, so werden die Parteien eine neue Regelung treffen, die dem wirtschaftlich durch die oben stehenden Vereinbarungen Gewollten am nächsten kommt.

_____, den _____

Hamburg, den _____

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG